

**Tennisclub Breisach e.V.**  
**Breisach am Rhein**

**Satzung**

in der Fassung vom 22. Februar 2024

---

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Breisach e.V.**“ und hat seinen Sitz in Breisach am Rhein.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach am Rhein.
3. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder-Struktur:

- Familienmitglieder (Ehepaare + heranwachsende Kinder bis 18 Jahre)
- Vollmitglieder (Personen über 18 Jahren, die Tennis spielen)
- Ehepartner/Lebenspartner von Voll- oder Ehrenmitgliedern
- Jugendmitglieder unter 14 Jahren
- Jugendmitglieder von 14 bis 18 Jahren
- Mitglieder als Schüler/Studenten ab 18 Jahren
- Mitglieder in Berufsausbildung (bis zum 27. Lebensjahr)
- Passive Mitglieder (nicht spielberechtigt)
- Ehrenmitglieder

Stichtag für die Festlegung der Altersgruppen ist der 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres.

## **§ 5 Stimmrecht**

Stimmrecht haben alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen mit der Wirkung, dass die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr entfällt.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
  - Gröblicher Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes, gegen Vereinsdisziplin und Kameradschaft;
  - Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
  - Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Mitgliederadresse.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jährlich zum 01. April des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Erst mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages ist die Spielberechtigung gegeben.

2. Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Arbeitstag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge wie z.B. Platzumlage oder Trainingsgebühr werden zum jeweils individuell vereinbarten Fälligkeitstag ohne weitere Vorankündigung eingezogen.

## **§ 8 Ordnungen**

1. Mitglieder und Gäste haben die für die Gewährleistung eines störungsfreien Spielbetriebs vom Vorstand erlassenen Anordnungen und Hinweise lt. Spielordnung, Gastspielordnung und Platzordnung zu beachten. Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund und Badischen Tennisverband. Die bestehenden Verbandsrichtlinien und Vorgaben gelten für alle Mitglieder und Gäste.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Geschäftsführender Vorstand mit 3 gleichberechtigten Mitgliedern (einer dieser drei Vorstände muss das Amt des Schatzmeisters ausüben)
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Seniorenwart
  - Clubhauswart
  - Bis zu 6 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei geschäftsführenden Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder können mehrere Positionen innerhalb des Vorstandes besetzen.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der die Vorstandssitzung einberufen hat.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese Regelung der Vergütung gilt für sämtliche Mitglieder des Vereins.
7. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahl zu bestellen.
8. Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer benennen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 14 Tagen elektronisch per Mail an die zuletzt bekannt gegebene Mitgliederadresse und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Hierfür gelten Form und Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Das Stimmrecht kann nur von den Anwesenden persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem weiteren geschäftsführenden Vorstand, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - Bericht des Sportwartes
  - Bericht des Jugendwartes
  - Bericht des Seniorenwarts
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
  - Satzungsänderungen – soweit geplant
  - Verschiedenes
  - Anträge von Mitgliedern

7. Die Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung einem der geschäftsführenden Vorstände schriftlich mitgeteilt werden.
8. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den geschäftsführenden Vorständen und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll auszuführen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
  - a) Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Beim Austritt eines Mitglieds werden sämtliche gespeicherten Daten aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit sie nicht nach steuergesetzlichen Bestimmungen eine bestimmte Zeitdauer aufzubewahren sind.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Satzungsbeanstandungen**

Sollte das Vereinsregister/Finanzamt Beanstandungen zu einzelnen Satzungsregelungen haben, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die erforderlichen Korrekturen/ Änderungen vorzunehmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisherige Vereinssatzung in der Fassung vom 22. Februar 2013. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.

Breisach, den 22.02.2024

Tennisclub Breisach e.V.

**Volker Krikziokat**

1.Vorsitzender